



**Deutsche  
Sporthochschule Köln**  
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

---

# **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**Nr.: 17/2016**

DSHS Köln  
Köln, den 15. Juli 2016

## INHALT

**Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

**und**

**für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches  
Fehlverhalten an der Deutschen Sporthochschule Köln**

---

Herausgeber: Der Rektor

## **Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

### **und**

## **für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Deutschen Sporthochschule Köln**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 01. Oktober 2014 hat die Deutsche Sporthochschule Köln folgende Ordnung erlassen:

### **Vorbemerkungen**

Wissenschaftliche Arbeit dient dem Erkenntnisgewinn. Durch die Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen werden junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ausgebildet. Der Stil wissenschaftlicher Arbeit prägt die Entwicklung einer Wissenschaftlerin/eines Wissenschaftlers; wissenschaftliche Erkenntnisse sind für ihre/seine Karriere von Bedeutung. Angesichts hohen Konkurrenzdrucks kann damit in der wissenschaftlichen Arbeit, wie in anderen Lebensbereichen auch, Fehlverhalten nicht ausgeschlossen werden.

Die Redlichkeit der Wissenschaftlerin/des Wissenschaftlers ist Grundvoraussetzung für wissenschaftliche Arbeit. Anders als der Irrtum widerspricht Unredlichkeit in der wissenschaftlichen Arbeit dem Wesen der Wissenschaft. Die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen, die ethische Norm und Grundlage guter wissenschaftlicher Praxis ist, ist Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu vermitteln.

Durch die Vorgabe von Rahmenbedingungen kann, wie in anderen Lebensbereichen auch, Fehlverhalten in der wissenschaftlichen Arbeit nicht grundsätzlich verhindert jedoch eingeschränkt werden.

Die Deutsche Sporthochschule Köln wird auf der Grundlage der DFG-Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ sowie der HRK-Empfehlung des 185. Plenums vom 6. Juli 1998 jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Hochschule nachgehen. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen.

## § 1

### Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit

Gute wissenschaftliche Praxis bildet die Voraussetzung für eine leistungsfähige, im internationalen Wettbewerb anerkannte wissenschaftliche Arbeit. Für die wissenschaftliche Arbeit und den Umgang mit den Ergebnissen ergeben sich daraus folgende Konsequenzen:

- Alle Untersuchungen müssen nach dem neuesten Stand der Erkenntnis durchgeführt werden. Zwingend ist damit die Kenntnis des aktuellen Schrifttums und der angemessenen Methoden.
- Die eingesetzten Methoden und Befunde müssen dokumentiert werden. Ein Wesensmerkmal wissenschaftlicher Arbeit ist die Objektivierung und Wiederholbarkeit, die nur bei genauer Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens und der Ergebnisse möglich ist.
- Ein weiteres Wesensmerkmal wissenschaftlicher Arbeit ist der Zweifel. Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit und ihre Interpretation sollten solange in Frage gestellt werden, bis sie als die plausibelste Möglichkeit erscheinen.

Wissenschaftliche Ergebnisse werden in Form von Publikationen mitgeteilt. Sie sind die öffentliche Mitteilung des Erkenntnisgewinns. Damit sind sie, wie die wissenschaftliche Beobachtung oder das wissenschaftliche Experiment selbst, Produkt der Arbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

## § 2

### Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen

In der Wissenschaft tragen zur Forschung über eine bestimmte Frage in der Regel mehrere Personen bei. Für die Fragestellung, ihre Bearbeitung, die Deutung der Ergebnisse und den Bericht an die wissenschaftliche Öffentlichkeit sind also in der Regel mehrere Personen verantwortlich, die eine Arbeitsgruppe bilden, der habilitierte und promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler sowie Doktorandinnen/ Doktoranden und Studierende im Rahmen ihrer Abschlussarbeit angehören. Die Leiterin/der Leiter einer Arbeitsgruppe trägt die Verantwortung dafür, dass Zusammenhalt und Koordination in der Arbeitsgruppe funktionieren und allen Mitgliedern der Gruppe Rechte und Pflichten bewusst sind, um den Normen guter wissenschaftlicher Praxis gerecht werden zu können.

Die Leitung einer Arbeitsgruppe hat die Aufgabe:

- Definition der Forschungsschwerpunkte der Gruppe
- Festlegung der Arbeitsabläufe und ihre Überwachung
- Erstellung der Arbeitsprogramme für den wissenschaftlichen Nachwuchs und Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten
- Organisation von regelmäßigen Kolloquien mit Berichten der wissenschaftlichen Mitglieder der Arbeitsgruppe
- Kollegiale und vertrauensvolle Zusammenarbeit und interne Konfliktlösung. Bei Konflikten innerhalb der Arbeitsgruppe ist zunächst die Leitung der Arbeitsgruppe für deren Lösung zuständig. Sie ist verpflichtet, die Geschäftsführende Leiterin/den Geschäftsführenden Leiter des Instituts oder der Abteilung über interne Konflikte zu in-

formieren und ggf. zu Rate zu ziehen. Doktorandinnen und Doktoranden sollten die Möglichkeit wahrnehmen, bei Konflikten den Promotionsausschuss der Hochschule aufzusuchen.

### **§ 3**

#### **Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Mit der Bachelor-/Master- bzw. Doktorarbeit belegen Studierende bzw. Doktorandinnen/Doktoranden die Fähigkeit, eigenständig wissenschaftlich arbeiten zu können. Es gilt, ihnen nicht nur technische Fertigkeiten, sondern auch eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern so früh wie möglich schon während des Studiums zu vermitteln.

Durch seine Arbeit gestaltet der wissenschaftliche Nachwuchs wissenschaftliche Untersuchungen entscheidend mit. Er hat Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung durch die Leitung der Arbeitsgruppe sowie den/die Betreuer/in der Promotion. Er ist seinerseits zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität verpflichtet.

Die Leitung einer Gruppe schließt die Verantwortung mit ein, dass für jedes Mitglied (Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden, jüngere Postdocs) eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede/n muss es eine primäre Ansprechperson geben. Zu der Betreuungspflicht gehört auch, den Abschluss der Arbeiten der Nachwuchswissenschaftler/innen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens und deren wissenschaftliche Karriere zu fördern. Bei Dissertationen wird der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung oder eines Betreuungskonzepts zwischen Doktorand/Doktorandin und Betreuer/in empfohlen.

### **§ 4**

#### **Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten**

Die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen können nur reproduziert werden, wenn sie in allen wichtigen Schritten nachvollziehbar sind. Zu diesem Zweck müssen sie auf haltbaren und gesicherten Trägern aufgezeichnet werden. In der Regel werden die Originaldaten am Entstehungsort aufbewahrt. Es empfiehlt sich, den kompletten Datensatz mit dem Publikationsmanuskript unter Verwendung platzsparender Techniken zu archivieren.

Alle wissenschaftlichen Untersuchungen sind vollständig zu protokollieren. Die Protokolle haben Dokumentcharakter und sollen mindestens 10 Jahre nach der Entstehung bevorzugt im Institut aufbewahrt werden. Auch der wissenschaftliche Nachwuchs hat die Forschungsergebnisse vorschriftsmäßig und vollständig zu protokollieren.

### **§ 5**

#### **Gestaltung wissenschaftlicher Publikationen**

In wissenschaftlichen Publikationen werden Ergebnisse und Interpretationen wissenschaftlicher Untersuchungen der Öffentlichkeit mitgeteilt. Wissenschaftliche Publikationen spielen in der Laufbahn von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eine bedeutsame Rolle und müssen den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis entsprechen. Empfohlene Kriterien sind:

- Originalarbeiten sind Mitteilungen neuer Beobachtungen oder experimenteller Ergebnisse einschließlich der Schlussfolgerungen. Daraus folgt, dass die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse im Rahmen einer Originalarbeit nicht zulässig ist.
- Wissenschaftliche Untersuchungen und Hypothesen müssen nachprüfbar sein. Daraus folgt, dass die Publikationen eine exakte Beschreibung der Methoden und Ergebnisse enthalten müssen.
- Befunde, die die Hypothese stützen, und Befunde, die die Hypothese verwerfen, müssen gleichermaßen mitgeteilt werden.
- Die Fragmentierung von Untersuchungen mit dem Ziel separater Publikation ist zu vermeiden.
- Befunde und Ideen anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie relevante Publikationen anderer Autorinnen/Autoren müssen angemessen zitiert werden.

Als Autoren und Autorinnen einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen alle diejenigen, aber auch nur diejenigen, firmieren, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, das heißt sie verantwortlich mittragen. Bei Publikationen mit Koautorenschaft tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung sollte von allen Autorinnen und Autoren durch Unterschrift bestätigt und der Anteil der einzelnen Autorinnen und Autoren kenntlich gemacht werden.

Eine sogenannte "Ehren-Autorenschaft" ist nicht akzeptabel. Eine Autorenschaft wird nicht gerechtfertigt durch:

- organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln
- Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien
- Unterweisung von Mitarbeiter/innen in Standard-Methoden
- lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung
- lediglich technische Unterstützung, z.B. bloße Bereitstellung von Geräten, Versuchstieren
- die bloße Überlassung von Datensätzen
- alleiniges Lesen des Manuskripts ohne substanzielle Mitgestaltung des Inhalts
- Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist.

## § 6

### **Bewertung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern anhand ihrer Publikationen**

Da Publikationen die wichtigsten Produkte wissenschaftlicher Arbeit sind, sind angemessene Formen der Leistungsbewertung erforderlich. Kriterien, die vorwiegend die Quantität der wissenschaftlichen Leistung messen, bieten keinen geeigneten Maßstab für die Beurteilung qualitativ hochwertiger Wissenschaft. Für die angemessene Würdigung von Qualifikationsleistungen sind qualitative Maßstäbe heranzuziehen. Es sollte immer angestrebt werden, eine Publikation nach ihrer Originalität, ihrer innovativen Kraft und ihrem Beitrag zum Erkenntnisfortschritt zu bewerten.

Die Hochschule soll ihre Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen so fest-

legen, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

Bei in der Praxis häufig anfallenden vergleichenden Bewertungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern werden für die Arbeit von Kommissionen (Habitationskommissionen, Berufungskommissionen) die Empfehlungen gegeben:

- Bei der Bewerbung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf ausgeschriebene Stellen ist um Vorlage einer selbst ausgewählten Anzahl von Publikationen zu bitten, die einer Qualitätsbewertung unterzogen werden sollen. Eine Beschränkung der zu bewertenden Publikationen nimmt den gegenwärtig bestehenden Druck, möglichst viel und schnell zu publizieren und fördert damit wissenschaftliche Sorgfalt.
- Bei der Zulassung zur Habilitation sollte die Qualität der Publikationen und nicht deren Anzahl ausschlaggebend sein. Auch sollte der Anteil der Antragstellerin/des Antragstellers an den Publikationen deutlich werden.

Weitere Kriterien zur Bewertung von Forschungsleistungen können sein:

- Originalität, Kohärenz, Erkenntnisfortschritt, Belastbarkeit, Patente, Preise
- Innovationen, Forschungsaufenthalte

## **Teil II**

### **Grundsätze für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Deutschen Sporthochschule Köln**

#### **§ 7**

#### **Wissenschaftliches Fehlverhalten**

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.
- (2) Als schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:
  - a) Falschangaben:
    - das Erfinden von Daten;
    - das Verfälschen von Daten, z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen;
    - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
    - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
  - b) Verletzung geistigen Eigentums  
in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat);
  - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideen-diebstahl);
  - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft;
  - die Verfälschung des Inhalts;
  - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
- c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
- d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).
- e) Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
- a) aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer;
  - b) Mitautorenschaft oder Herausgeberschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen;
  - c) einem Mitwissen um Fälschungen durch andere;
  - d) einer groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

## § 8 Ombudsperson

- (1) Als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Mitglieder und Angehörige der Universität, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, bestellt das Rektorat eine/einen international erfahrene/erfahrenen Wissenschaftlerin/Wissenschaftler (Ombudsperson) für die Dauer von drei Jahren. Zudem bestellt das Rektorat eine/n Vertreter/in der Ombudsperson, der/die bei möglicher Befangenheit oder Abwesenheit der Ombudsperson deren Aufgaben wahrnimmt. Mitglieder des Rektorats, Senats und Personen, die Leitungsfunktionen in universitären Einrichtungen innehaben, können nicht zur Ombudsperson oder ihrem Vertreter/ihrer Vertreterin bestellt werden. Die Ombudsperson ist in der Ausübung des Amtes frei von Weisungen Dritter. Die Namen und Kontaktdaten der Ombudspersonen und der Stellvertretung sind auf der Homepage der DSHS und in Vorlesungsverzeichnissen bekannt zu machen. Hochschulangehörige können sich auch an eine überregionale Ombudsperson wenden.
- (2) Die Ombudsperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe (Vorermittlungsverfahren). Kommt die Ombudsperson im Rahmen des Vorermitt-

lungsverfahrens zu dem Schluss, dass ein hinreichender Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, beantragt sie die Eröffnung einer Ermittlung durch die Untersuchungskommission (§ 9) und berichtet dem Rektorat und der Untersuchungskommission über ihre Erkenntnisse aus der Vorermittlung. Die Prüfung und Vorermittlung durch die Ombudsperson sollen höchstens drei Monate in Anspruch nehmen.

## **§ 9**

### **Untersuchungskommission**

Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet der Senat auf Vorschlag des Rektorats eine ständige Untersuchungskommission ein. Zu Mitgliedern beruft das Rektorat jeweils für die Dauer von drei Jahren drei Professorinnen/Professoren/Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren/ außerplanmäßige Professorinnen/ außerplanmäßigen Professor sowie zwei Stellvertreter/innen, die aus der Gruppe der HochschullehrerInnen der Deutschen Sporthochschule Köln vorgeschlagen werden, sowie ein weiteres Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt besitzt. Die Untersuchungskommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur /zum Vorsitzenden. Die Untersuchungskommission kann die Ombudsperson sowie weitere Personen, die im Umgang mit solchen Fällen besonders erfahren sind, mit beratender Stimme hinzuziehen.

## **§ 10**

### **Verfahren der Untersuchung**

- (1) Die Untersuchungskommission wird auf Antrag der Ombudsperson (§ 8) oder eines ihrer Mitglieder tätig. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Kommission informiert hierüber die Rektorin/den Rektor.
- (2) Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich.
- (3) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie die erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen/ Fachgutachter aus dem betreffenden Wissenschaftsbereich hinzuziehen.
- (4) Der Betroffenen/Dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben.
- (5) Sowohl der Betroffenen/dem Betroffenen als auch der Informationsgeberin/dem Informationsgeber ist in jedem Verfahrensabschnitt Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben.
- (6) Die Anonymität der Informationsgeberin /des Informationsgebers ist grundsätzlich zu wahren. In Ausnahmefällen kann die Identität der/dem Betroffenen offen gelegt werden, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung der Betroffenen/des Betroffenen notwendig erscheint; dies gilt insbesondere, wenn der Glaubwürdigkeit der Informationsgeberin/des Informationsgebers für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt.
- (7) Im Interesse aller Beteiligten soll das Verfahren mit höchster Priorität und unverzüglich zum Abschluss gebracht werden. Die Vorgänge und Ergebnisse aller Verfahrensabschnitte



sind schriftlich und gut nachvollziehbar zu protokollieren. In der Regel sollte ein jedes Verfahren spätestens nach 6 Monaten zum Abschluss gebracht werden.

- (8) Stellt die Untersuchungskommission fest, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, so informiert sie umgehend das Rektorat und berät sie über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens, insbesondere über mögliche Folgen. Hier kommen neben arbeits- oder dienstrechtlichen Sanktionen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht.
- (9) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Untersuchungskommission berichtet dem Rektorat unverzüglich über die Ergebnisse ihrer Arbeit und legt eine Beschlussempfehlung vor. Insbesondere im Falle eines festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist dem Rektorat nach der Feststellung ein Vorschlag für das weitere Vorgehen des Rektorats innerhalb von fünf Werktagen zu machen.
- (10) Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage von Bericht und Empfehlung der Untersuchungskommission darüber, ob das Verfahren einzustellen oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet das Rektorat auch über die Folgen.
- (11) Die Betroffene/Der Betroffene sowie die Informationsgeberin/der Informationsgeber sind über die Entscheidung des Rektorats zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.
- (12) Soweit es zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte und die Presse in angemessener Weise über das Ergebnis des förmlichen Untersuchungsverfahrens sowie die weiteren Maßnahmen zu unterrichten. Hierüber entscheidet das Rektorat.

## **§ 11**

### **Schutz der beteiligten Personen**

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (Informationsgeber/in), dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. Die Ombudsperson wie auch die Einrichtungen, die einen Verdacht prüfen, müssen sich für diesen Schutz in geeigneter Weise einsetzen.
- (2) Die Anzeige muss in gutem Glauben erfolgen. Vorwürfe dürfen nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kenntnis der Fakten erhoben werden. Ein leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen.
- (3) Anzeigen sind von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeit dient dem Schutz der Informationsgeberin/des Informationsgebers sowie desjenigen/derjenigen, gegen den/die sich ein Verdacht richtet. Vor abschließender Überprüfung eines angezeigten Verdachts ist eine Vorverurteilung der betroffenen Person unbedingt zu vermeiden. Besonders in der Vorermittlung durch die Ombudsperson steht der Schutz des potenziell Unschuldigen im Vordergrund.

## **§ 12** **Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft und ersetzt die Amtliche Mitteilung 04/2003.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 05.07.2016.

Köln, den 15.07.2016

Der Rektor  
der Deutschen Sporthochschule Köln  
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder